

Stand: 27.08.2022, Wetzikon

Autor: Daniel Brück

## **Art. 1 Name, Sitz**

Die Schüler\*innenorganisation der Kantonsschule Zürcher Oberland (kurz: „SO KZO“ oder „SO“) mit Sitz in Wetzikon ist eine Vereinigung von Schülern/Schülerinnen nach Art. 19 des zürcherischen Mittelschulgesetzes. Sie ist privatrechtlich als Verein nach Art. 60 ff. ZGB zu betrachten.

## **Art. 2 Zweck**

2.1. Die Schüler\*innenorganisation macht es sich zur Aufgabe, die Schüler/-innen gegenüber der Lehrer\*innenschaft, der Schulleitung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

2.2. Die Schüler\*innenorganisation bereichert den Alltag der Schüler/-innen durch die Veranstaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen im Interesse der Schüler\*innenschaft.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

3.1. Alle Schüler/-innen der Kantonsschule Zürcher Oberland können Mitglied der Schüler\*innenorganisation werden. Dafür müssen sie schriftlich ihren Willen bekunden.

3.2. Mit Zustimmung von Vorstand und Vereinsversammlung können ausnahmsweise auch natürliche Personen Mitglied werden, die nicht Schüler/-innen der KZO sind.

3.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Kantonsschule Zürcher Oberland. Ein vorzeitiger Austritt ist jederzeit fristlos möglich, aber schriftlich zu bekunden.

3.4. Alle Mitglieder/-innen haben das Recht, beim Vorstand Initiativen (siehe 4.4.1 Initiative) einzureichen.

## **Art. 4 Organisation**

Die Organe der Schüler\*innenorganisation sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

4.1. Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Vorhinein per E-Mail.

4.1.1. Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstands
2. Revision der Statuten
3. Wahl eines/einer Revisors/Revisorin
4. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

4.1.2. Verordnungen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung erlässt eine Verordnung, welche alle weiteren Verfahrensfragen der Vereinsversammlung regelt.

Übergangsbestimmungen: Der Vorstand erarbeitet eine Vorlage und legt diese an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung vor.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis acht Mitgliedern/Mitgliederinnen zusammen. Er ist jährlich zu wählen und konstituiert sich selber. Der/die Co-Präsident/-in vertritt bzw. die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen vertreten den Verein nach aussen.
2. Jedes Mitglied kann während des Schuljahrs mit absolutem Mehr des bisherigen Vorstandes provisorisch in den Vorstand aufgenommen werden. Für die definitive Wahl ist die nächste Vereinsversammlung zuständig.

4.2.2. Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand ist für die Einberufung der Vereinsversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

3. Der Vorstand ist für die Führung des Rechnungswesens zuständig und kann eigenständig über das Vermögen verfügen.
4. Der Vorstand kann eigenständig Reglemente erlassen sowie Kommissionen einsetzen und auflösen.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Kommunikation und Orientierung der Mitglieder/-innen.
6. Der Schüler\*innenorganisation ist es gestattet, an der Kantonschule im Rahmen einer Schüler\*innenorganisation zu wirken.
7. Bei schulpolitischen Abstimmung orientiert der Vorstand zusätzlich zu den Mitgliedern/Mitgliederinnen auch die gesamte Schüler\*innenschaft.
8. Neue Projekte werden den Mitgliedern/Mitgliederinnen kommuniziert.

#### 4.2.3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder/-innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit obliegt es dem/der Präsidenten/Präsidentin, den Stichentscheid zu fällen.

#### 4.2.4. Vertretung

Die Schüler\*innenorganisation wohnt mit einem/einer Vertreter/-in aus dem Vorstand der Hauskommission bei und hat dementsprechend eine Stimme.

Die Schüler\*innenorganisation hat nach Art. 11 der Mittelschulverordnung neben den zwei bis fünf freien Sitzen drei Sitze der Schüler\*innenschaft am Konvent zur Verfügung.

Der Vorstand bzw. seine Mitglieder/-innen sind dazu verpflichtet, die Mitglieder/-innen und die gesamte Schüler\*innenschaft über die laufenden Geschäfte der jeweiligen Institutionen zu unterrichten. Dies kann mittels Kommunikation im Internet erfolgen.

### 4.3. Kommissionen

#### 4.3.1. Aufgaben

Kommissionen können vom Vorstand zur Bewältigung besonderer Aufgaben einberufen werden. Nach Beendigung ihrer Arbeit muss die Kommission dem Vorstand einen schriftlichen Bericht abliefern und wird dann von ihm aufgelöst.

#### 4.3.2. Zusammensetzung

Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss, welches die Kommission präsidiert.

#### 4.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied der Schulleitung (von Amtes wegen) und einem von der Vereinsversammlung jährlich gewählten Mitglied. Sie prüfen gemeinsam Jahresrechnung und formelle Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

#### 4.5. Weitere Instrumente

##### 4.5.1. Initiative

Es besteht die Möglichkeit, beim Vorstand eine Initiative einzureichen. Die Initiative kann die Tätigkeiten des Vorstands betreffen oder eine Statutenrevision beantragen. Sie muss dem Vorstand schriftlich formuliert überreicht werden und von mindestens 10 Prozent der Mitglieder/-innen unterschrieben sein. Der Vorstand ist verpflichtet, die Initiative innerhalb von 60 Tagen einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung vorzulegen.

### **Art. 5 Finanzen**

Die Schüler\*innenorganisation verlangt von ihren Mitgliedern keine Beiträge. Die Mittel, die für die Organisation von Anlässen notwendig sind, werden durch Teilnahmegebühren eingenommen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Schüler\*innenorganisation verfügt über ihr Vermögen selbstständig. Es wird vom Vorstand verwaltet.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **Art. 6 Schlichtungskomitee**

Bestehen Differenzen zwischen der Schüler\*innenorganisation und einer weiteren Partei, ist es der/die Schülerschaftsberater/-in der KZO, der/die ein Schlichtungskomitee einzuberufen hat, welches sich aus je einer Person des Vorstands der Schüler\*innenorganisation und der jeweiligen Streitpartei zusammensetzt. Die Vereinsversammlung muss über allfällige Auseinandersetzungen informiert werden.

### **Art. 7 Auflösung der Schüler\*innenorganisation**

Zu einer Auflösung der Schüler\*innenorganisation muss eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.